

Verordnung

vom 10. Januar 2017

Inkrafttreten:
sofort

**über die Zulassung ausländischer Kandidatinnen
und Kandidaten zum Medizinstudium an der Universität
Freiburg im akademischen Jahr 2017/18**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 19. November 1997 über die Universität;

in Erwägung:

Die Zahl der Studienplätze für Human- und Zahnmedizin in den medizinischen Fakultäten der Schweiz wird seit einigen Jahren insbesondere aus Gründen, die mit den Anforderungen an die klinische Ausbildung zusammenhängen, beschränkt.

Weil es sich dabei um einen Beruf handelt, der auf eidgenössischer Ebene reguliert und wesentlich für das Funktionieren des nationalen Gesundheitssystems ist, muss die Ausbildung prioritätär die Bedürfnisse des Landes decken. Aus diesem Grund hatte die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) 1976 und 1998 Richtlinien erlassen, um die Zulassung für ausländische Kandidatinnen und Kandidaten zum Medizinstudium in der Schweiz einzuschränken. Diese wurden durch die Empfehlung des Hochschulrats vom 19. November 2015 zur Zulassung ausländischer Studienanwärterinnen und -anwärter zum Medizinstudium in der Schweiz ersetzt.

In ihrer Sitzung vom 12. Oktober 2006 hat die SUK den betroffenen Universitätskantone empfohlen, die Zulassungsbeschränkung für ausländische Kandidatinnen und Kandidaten zum Medizinstudium in der Kantonsgesetzgebung zu verankern. Dieses Vorgehen wird beibehalten.

Vorbehalten bleiben die allgemeinen Zulassungsbedingungen der Universität Freiburg.

Das Rektorat der Universität Freiburg hat in seiner Sitzung vom 5. Dezember 2016 dieser Verordnung zugestimmt.

Auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

- ¹ Diese Verordnung gilt für das Studium der Human- und Zahnmedizin an der Universität Freiburg im akademischen Jahr 2017/18.
- ² In ihr wird die Zulassungsbeschränkung zum Studium der Human- und Zahnmedizin für ausländische Kandidatinnen und Kandidaten geregelt.

Art. 2 Zulassung zum Medizinstudium

¹ Zum Medizinstudium können die folgenden ausländischen Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen werden:

- a) Staatsangehörige aus Liechtenstein;
- b) in der Schweiz oder in Liechtenstein niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer;
- c) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, von Island und Norwegen, die in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA mit dem Vermerk «Erwerbstätigkeit» besitzen und eine mindestens einjährige berufliche Tätigkeit nachweisen können, die in engem Zusammenhang mit dem Medizinstudium steht (Art. 9 Abs. 3 Anhang I FZA); als berufliche Tätigkeit, die in engem Zusammenhang mit dem Medizinstudium steht, gilt die Ausübung eines universitären Medizinalberufs nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe;
- d) Kinder, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, von Island, Norwegen und Liechtenstein, wenn sie in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung als Familienmitglied eines Bürgers oder einer Bürgerin der EU/EFTA besitzen (Art. 3 Abs. 6 Anhang I FZA);
- e) Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, deren Eltern in der Schweiz niedergelassen sind;
- f) Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, die mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet sind oder deren Ehegatten entweder seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz niedergelassen oder seit mindestens fünf Jahren im Besitz einer schweizerischen Arbeitsbewilligung sind;
- g) Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, die seit mindestens fünf Jahren im Besitz einer schweizerischen Arbeitsbewilligung sind oder deren Eltern seit mindestens fünf Jahren im Besitz einer schweizerischen Arbeitsbewilligung sind;

- h) Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, die
- einen schweizerischen oder schweizerisch anerkannten kantonalen Maturitätsausweis (gemäss der Verordnung vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen und dem Reglement der EDK vom 16. Januar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen) oder
 - ein eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis oder ein gesamtschweizerisch anerkanntes Fachmaturitätszeugnis mit einem Ausweis über bestandene Ergänzungsprüfungen (gemäss der Verordnung vom 1. Januar 2017 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen) haben;
- i) Ausländerinnen und Ausländer, deren Eltern in der Schweiz Diplomatenstatus geniessen;
- j) von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge.
- 2 Die oben stehenden Bedingungen müssen wie folgt erfüllt sein:
- a) Ausländerinnen und Ausländer nach Absatz 1 Bst. a-i müssen spätestens am Tag der von swissuniversities festgelegten Anmeldefrist für das Medizinstudium im Besitz der Dokumente sein, auf denen ihre Zugangsberechtigung zum Medizinstudium beruht. Der Vorbildungsausweis kann nachgereicht werden.
 - b) Flüchtlinge gemäss Absatz 1 Bst. j müssen spätestens am Tag der von swissuniversities festgelegten Anmeldefrist für das Medizinstudium in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und spätestens am 30. September 2017 Asyl erhalten haben.
- 3 Die allgemeinen Zulassungsbedingungen der Universität Freiburg sowie eine allfällige Beschränkung aufgrund eines Eignungstests bleiben vorbehalten.

Art. 3 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 12. Januar 2016 über die Zulassung ausländischer Kandidatinnen und Kandidaten zum Medizinstudium an der Universität Freiburg im akademischen Jahr 2016/17 (SGF 431.1.14) wird aufgehoben.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Präsident:

M. ROPRAZ

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL